

Wie erhalten Sie die Leistung?

Die Leistung gibt es nur auf Antrag. Der Antrag Lernförderung besteht aus dem Antrag und der Bestätigung der Schule für die Bewilligung von Lernförderung (Schulbestätigung). Die Schulbestätigung ist von der Lehrkraft/den Lehrkräften auszufüllen und von der Lehrkraft/den Lehrkräften und der Schulleitung zu unterschreiben. Die Anträge können gestellt werden

- **persönlich** oder
- **per Post**

Mitzubringen oder in Kopie beizulegen sind der aktuelle Sozialleistungsbescheid und der Personalausweis sowie bei Wohngeldbezug zusätzlich die Kindergeldnummer. Bitte geben Sie für eventuelle Rückfragen Ihre Telefonnummer an.

Anträge mit Schulbestätigung können Sie im Internet unter

www.bildung-und-teilhabe.nuernberg.de
herunterladen.

Bitte beachten: Leistungen für Bildung und Teilhabe werden zeitlich befristet bewilligt. Die Dauer der Leistung ist abhängig vom zugrundeliegenden Sozialleistungsbescheid. Um Lücken zu vermeiden ist es erforderlich, die Bildungs- und Teilhabeleistungen rechtzeitig erneut zu beantragen. Sollte der aktuelle Sozialleistungsbescheid noch nicht vorliegen, kann dieser nachgereicht werden.

Welche Bildungs- und Teilhabeleistungen gibt es darüber hinaus?

Informationen hierzu finden Sie unter www.bildung-und-teilhabe.nuernberg.de oder lassen Sie sich hierzu beraten.

Wo können Sie die Leistung beantragen?

Bitte wenden Sie sich bei der Antragstellung an das Dienstleistungszentrum, zu dem Ihre Postleitzahl gehört.

Für die Postleitzahlbezirke 90402, 90403, 90408, 90409, 90411, 90419, 90425, 90427, 90429, 90431, 90439, 90443, 90449, 90482, 90489, 90491:

Amt für Existenzsicherung und soziale Integration – Sozialamt Dienstleistungszentrum Bildung und Teilhabe – Innenstadt
Frauentorgraben 17, 90443 Nürnberg

Sie erreichen uns mit der U2, U21 und U3 – Haltestelle Opernhaus oder U- und S-Bahn, Straßenbahn und Bus – Haltestelle Hauptbahnhof

Für die Postleitzahlbezirke 90441, 90451, 90453, 90455, 90459, 90461, 90469, 90471, 90473, 90475, 90478, 90480:

Amt für Existenzsicherung und soziale Integration – Sozialamt Dienstleistungszentrum Bildung und Teilhabe – Langwasser
Reinerzer Straße 12, 90473 Nürnberg

Sie erreichen uns mit der U1 Haltestelle Gemeinschaftshaus oder U1, Bus Haltestelle Langwasser Mitte

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 8.30 bis 12.30 Uhr. Für Berufstätige ist eine individuelle Terminvereinbarung möglich.

Telefon: 09 11 / 2 31-43 47

Fax: 09 11 / 2 31-107 98

E-Mail: sha@stadt.nuernberg.de

Weitere Informationen unter

www.bildung-und-teilhabe.nuernberg.de

Amt für Existenzsicherung
und soziale Integration –
Sozialamt

NÜRNBERG

Leistungen für Bildung & Teilhabe in der Stadt Nürnberg

Lernförderung



Lernförderung

Mit den Leistungen für Bildung und Teilhabe fördert und unterstützt die Stadt Nürnberg Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen. Sie sollen die Möglichkeit erhalten, aktiver am sozialen und kulturellen Leben teil zu nehmen.

Der Bundestag hat das entsprechende Gesetz Anfang 2011 verabschiedet. In Nürnberg werden die Leistungen vom Amt für Existenzsicherung und soziale Integration – Sozialamt in Form von Gutscheinen erbracht.

Wer erhält Gutscheine?

Schülerinnen und Schüler, die eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen, noch nicht 25 Jahre alt sind und keine Ausbildungsvergütung erhalten, wenn sie selbst oder ihre Eltern eine der folgenden Sozialleistungen beziehen:

- **Grundsicherung für Arbeitssuchende** nach dem SGB II
- **Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung bei Erwerbsminderung** nach dem SGB XII
- **Kinderzuschlag** nach dem Bundeskindergeldgesetz
- **Wohngeld** nach dem Wohngeldgesetz und Kindergeld
- **Leistungen** nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Darüber hinaus sind die Voraussetzungen für Lernförderung zu erfüllen.

Lernförderung

Wann kann Lernförderung beantragt werden? Sind die schulischen Leistungen Ihres Kindes mangelhaft oder die Versetzung bzw. der Abschluss gefährdet, können Sie die Lehrkraft Ihres Kindes ansprechen, ob die Voraussetzungen für Lernförderung vorliegen.

Die Schule prüft, ob eine ergänzende, angemessene Lernförderung geeignet und erforderlich ist, damit Ihr Kind die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele erreichen kann.

In welchem Umfang wird Lernförderung bewilligt? Lernförderung kann in der Regel bewilligt werden für ein oder zwei Fächer, pro Fach für ein oder zwei Schulstunden und für einen begrenzten Zeitraum von vier, acht oder zwölf Wochen. Im laufenden Schuljahr kann, wenn die Voraussetzungen vorliegen, ein Folgeantrag im Umfang von bis zu zwölf Wochen gestellt werden.

In Ausnahmefällen kann von den Vorgaben abgewichen werden. Erforderlich ist dann eine schriftliche Begründung der Schule.

Wo kann Lernförderung genommen werden? Vorrangig sind Angebote von der Schule oder aus dem Umfeld der Schule in städtischen Einrichtungen oder bei Jugend- und Wohlfahrtsverbänden in Anspruch zu nehmen. Bitte fragen Sie in der Schule Ihres Kindes oder beim Dienstleistungszentrum nach, ob ein entsprechendes Angebot vorliegt.

Nur wenn ein solches Angebot nicht vorhanden ist, kann auf dem freien Markt gesucht werden. Bitte beachten Sie, dass nur eine begrenzte Anzahl von Stunden bewilligt werden kann und maximal 10 Euro pro Schulstunde (45 Minuten) vom Dienstleistungszentrum übernommen werden.

Das Dienstleistungszentrum schließt mit den Lernförderanbietern eine Vereinbarung über die Erbringung und Abrechnung der Leistung.

Wie wird die Leistung erbracht? Sie erhalten die Gutscheine nach Prüfung der Unterlagen per Post. Pro Schulfach und Monat wird ein Gutschein ausgestellt. Bitte geben Sie diese beim Lernförderanbieter ab, er kann sie dann mit dem Dienstleistungszentrum abrechnen.

Bitte beachten Sie, dass Kosten für Lernförderstunden, die außerhalb der bewilligten Zeiten liegen, nicht übernommen werden können.

